

These:

Akut hilfebedürftige Kinder sind in Deutschland Behördenwillkür völlig schutzlos ausgeliefert.

Dargestellt am Fall Patrick Brumund, der stellvertretend für andere steht (nähere Infos: www.behindertemenschen.de/integ-verw-lk-ol.htm)

1. Die Ausgangslage

Unser neunjähriger Sohn Patrick ist Autist. Um seiner gesetzlichen Schulpflicht nachkommen zu können, benötigt er einen Integrationshelfer. Zuständig dafür ist - regional verschieden - entweder das Jugendamt (SGB IX) oder das Sozialamt (SGB XII). Im Landkreis Oldenburg ist es das Sozialamt. Das herauszubekommen, hat viel Zeit in Anspruch genommen. Zunächst hieß es von Seiten der Sachbearbeiter: „Integrationshelfer für Autisten? So etwas gibt es bei uns nicht.“

Der erste Antrag auf Integrationshilfe lautete nach Rücksprache mit der Schule und dem Autismus-Therapie-Zentrum auf 15 bis 20 Stunden pro Woche. Dies wurde vom damaligen Kinder- und Jugendpsychiater des Gesundheitsamtes im Prinzip befürwortet. Allerdings nur im Prinzip, denn parallel dazu bekamen wir von ihm folgende Auskunft: „Hier im Landkreis bekommt niemand mehr als zehn Stunden Integrationshilfe pro Woche. Da ich Teil des Landkreises bin, kann ich mich über diese Anweisung nicht hinwegsetzen.“

Eine willkürlich festgelegte Obergrenze für nach Paragraph 53/54 SGB XII zu gewährende Hilfeleistungen verstößt klar gegen geltendes Gesetz. Das haben wir später in einer schriftlichen Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestätigt bekommen. Auch andere Fälle aus dem Landkreis Oldenburg (dokumentiert unter der oben genannten Internet-Adresse) belegen, dass es dort diese bewusste Pauschalierung zumindest in den Jahren 2005 und 2006 gegeben hat. In einem weiteren Fall, der später vom Sozialgericht Oldenburg zu Gunsten des Klägers entschieden wurde, bestand durch die Begrenzung

auf zehn Wochenstunden Integrationshilfe sogar Lebensgefahr, wie ärztliche Gutachten belegen (siehe beigefügter Zeitungsartikel).

Zurück zu unserem Fall: Weil wir damals nicht über das im Umgang mit Sozialbehörden und -gerichten nötige Fachwissen verfügten, haben wir im Sommer 2005 darauf verzichtet, gegen den abgelehnten Antrag zu klagen. Uns erschien es wichtiger, nach einem extrem schwierigen Jahr ohne jede Hilfe möglichst schnell und einvernehmlich den Einstieg in die dringendst benötigte Integrationsmaßnahme zu finden. Um Patrick zu entlasten, haben wir neben den zehn bewilligten Stunden fünf Stunden pro Woche privat finanziert. Auch diese insgesamt 15 Stunden waren jedoch zu wenig, wie wir im Laufe des Schuljahres 2005/2006 ein ums andere Mal erkennen mussten.

Zwischenzeitlich hatten wir die Chance erhalten, mit Patrick an einer Studie der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters (KJP) der Universitätsklinik Marburg teilzunehmen. Deren Leiter, Professor Dr. Dr. Helmut Remschmidt, gilt weltweit als Kapazität auf dem Forschungsgebiet „Asperger-Autismus“. Seine Mitarbeiter haben Patrick im Rahmen der angesprochenen Studie zwei volle Tage lang allen gängigen Tests unterzogen. Ihre Empfehlung: Um eine „Eskalation“ der schulischen Situation zu vermeiden, sei eine anfängliche Integrationshilfe von „mindestens 20 Stunden pro Woche“ unerlässlich.

Um einen Eindruck davon zu vermitteln, was „Eskalation“ in Bezug auf Asperger-Autismus bedeuten kann, hier ein kleiner Auszug aus dem Katalog der möglichen Folgewirkungen: Angst- und Panikattacken, Schulverweigerung, Schlaf- und Essstörungen, Wutausbrüche, Aggressionen mit Selbst- und Fremdgefährdung und schlimmstenfalls Einweisung in die Jugendpsychiatrie. Diese Aufzählung ließe sich noch fortsetzen. Autistische Kinder, die wie Patrick unter unkontrollierten Wutausbrüchen leiden, entwickeln in der Jugend häufig Depressionen und sind dann suizidgefährdet. Beispiele dazu gibt es von der KJP Marburg, die in den vergangenen Jahrzehnten Hunderte autistischer Kinder diagnostiziert und in der Regel über Jahre begleitet hat, zur Genüge.

Zum nächstmöglichen Termin haben wir daraufhin beantragt, die Integrationshilfe auf die im Marburger Gutachten genannten „mindestens 20 Stunden“ zu erhöhen. Die Schule war in einer Stellungnahme sogar der Meinung, dass eine anfängliche, nach einigen Monaten reduzierbare Begleitung von 35 Stunden pro Woche notwendig sei.

Das Gesundheitsamt schickte uns daraufhin eine Aufforderung, Patrick erneut vorzustellen. An dieser Vorstellung waren drei Personen beteiligt: eine neu eingestellte Ärztin für Psychiatrie, ein Allgemeinmediziner und eine Behindertenpädagogin. Der Amtsarzt hatte Patrick bereits drei Jahre zuvor auf Drängen des damals besuchten Kindergartens untersucht und ihm Folgendes bescheinigt: „Patrick liefert keine Hinweise für eine vorhandene oder auch nur drohende Behinderung. Im Gegenteil ist Patrick im kognitiven Bereich deutlich seiner Altersstufe voraus und deshalb wahrscheinlich im Kindergarten unterfordert.“ Soweit Autismus-Experte Nummer eins.

Die Behindertenpädagogin hatte Patrick einige Tage zuvor knapp zwei Stunden lang im Unterricht besucht und ihn dabei im Beisein seiner damaligen Integrationshelferin kennen gelernt. In dieser Zeit hat Patrick leidlich funktioniert. Aber wie aussagekräftig ist es, ein autistisches Kind in einer begleiteten, also stressfreien Situation zu beobachten? Wie Patrick sich zu Beginn seiner Schulzeit ohne Integrationshelfer im Unterricht verhalten hat, dazu gibt es einen detaillierten Bericht einer Sonderpädagogin der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg. Dieser lag dem Gesundheitsamt vor, fand im Bericht der Behindertenpädagogin aber keine Erwähnung. Soviel zur Arbeitsweise von Autismus-Expertin Nummer zwei.

Die neu hinzugekommene Ärztin für Psychiatrie ist anders als ihr Vorgänger nicht auf Kinder spezialisiert. Mit Asperger-Autisten hatte sie zum Zeitpunkt von Patricks Vorstellung keinerlei Erfahrung, wie sie in einem späteren Gespräch vor Zeugen zugegeben musste. Ihre „Untersuchung“ bestand darin, sich zwanzig Minuten lang allein mit ihm zu unterhalten. Um ein Gespräch in Gang zu bekommen, musste sie eigenen Angaben zufolge Handpuppen zu Hilfe nehmen. Patrick ist in seinem jungen Leben schon von vielen Ärzten und Psychiatern unter-

sucht worden. Niemals zuvor und niemals danach hat irgend eine dieser Personen Puppen benötigt, um mit ihm zu kommunizieren.

Nachdem die „Untersuchung“ zu Ende war, wurden wir als Eltern von der Psychiaterin zum Gespräch gebeten. Sie teilte uns mit, dass sie wie auch die beiden anderen beteiligten Personen der Meinung sei, zehn Stunden Integrationshilfe pro Woche seien genug. Unseren Hinweis auf das Marburger Gutachten und den Umstand, dass es in Niedersachsen durchaus Landkreise gibt, die im Bedarfsfall bis zu 35 Stunden Integrationshilfe bewilligen, beantwortete sie wie folgt: "Das ist mir durchaus bekannt. Ich halte das aber für falsch." Das würden durchaus auch einige Richter so sehen, und man müsse sehr genau abwägen, „was sich eine Gesellschaft leisten kann und was nicht“.

Soweit die Fakten. Kurz zusammengefasst, stellt sich die Situation also wie folgt dar: Auf der einen Seite steht eine nicht auf Kinder spezialisierte Ärztin für Psychiatrie, die ihre Therapieempfehlungen nach zwanzigminütiger Handpuppen-Konversation abgibt und später offenbart, über keinerlei Erfahrung im Umgang mit Asperger-Autisten zu verfügen. Flankiert wird diese Psychiaterin von einem Amtsarzt, der einem autistischen Kind bescheinigt, keinerlei Hinweise für eine vorhandene oder auch nur drohende Behinderung zu liefern, und einer Behindertenpädagogin, die autistische Kinder in Situationen beobachtet, in denen diese gemeinhin funktionieren. Alle drei sind der Meinung, unser Sohn komme mit zehn Stunden Integrationshilfe pro Woche aus. Auf der anderen Seite steht ein weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekanntes Team von Autismus-Forschern, das Patrick im Rahmen einer Studie zwei volle Tage lang allen erdenklichen Tests unterzogen hat und daraufhin zu der Empfehlung kommt: Um eine Eskalation der Situation zu vermeiden, ist eine Integrationshilfe in Höhe von „mindestens“ 20 Stunden pro Woche erforderlich.

2. Das Versagen der Justiz

Unsere Hoffnung, dass deutsche Richter dem nervenzerrenden und unwürdigen Geschachere ein schnelles Ende bereiten würden, erwies sich als verfehlt. Durch die Hartz-IV-Reform hatten sich erst kurz zuvor die Zuständigkeiten geändert: Statt des Verwaltungsgerichts war für

unseren Fall nun das Sozialgericht Oldenburg federführend. Dort wiederum waren im Sommer 2006 so viele Hartz-IV-Klagen anhängig, dass die mit dem Thema Integrationshilfe nicht vertraute Richterin im beantragten Eilverfahren zehn Wochen benötigte, ehe sie sich zu unserer Akte durchgekämpft hatte. Nach kurzer Akteneinsicht brachte sie einen wahrhaft salomonischen Beschluss zu Papier: Die eine Seite verlangt zwanzig Stunden, die Gegenseite bietet zehn Stunden an, also werden fünfzehn Stunden wohl angemessen sein.

Weil wir gegen diesen Beschluss Beschwerde einlegten, musste sich das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in Bremen mit dem Fall befassen, ebenfalls im „Eilverfahren“. Nach dreieinhalbmonatiger Wartezeit kam Folgendes dabei heraus: Die Bremer Richter kassierten das Oldenburger Urteil ein und schraubten die Integrationshilfe auf die ursprünglichen zehn Wochenstunden zurück. Ihrer Meinung nach kam der „sorgfältig erarbeiteten“ (Originalzitat) amtsärztlichen Stellungnahme im Vergleich zu den Marburger Empfehlungen „die größere Überzeugungskraft“ zu. Eine nähere und vor allem schlüssige Begründung für diese Einschätzung gab es trotz fünfzehn eng beschriebener Seiten nicht. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang: In ihren allgemeinen Ausführungen zum Thema Autismus zitieren die drei beteiligten Richter gleich mehrfach aus den Arbeiten von Professor Dr. Dr. Remschmidt. Das lässt darauf schließen, dass sie seine fachliche Kompetenz durchaus anerkennen.

Da es sich bereits um ein Berufungsverfahren handelte, war gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen kein Widerspruch mehr möglich. Konsequenz: Wir als Eltern haben die über zehn Wochenstunden hinausgehenden Integrationskosten (rund 700 Euro pro Monat) für das Schuljahr 2006/2007 selbst finanziert und sind überdies auf den Anwaltskosten sitzen geblieben. **Einkommensschwache Eltern ohne Rücklagen hätten an dieser Stelle kapitulieren und ihrem Kind die notwendige Hilfe vorenthalten müssen.**

3. Der Druck der Öffentlichkeit und eine Beförderung

Da unser Anwalt mehrere einkommensschwache Familien mit ähnlichen Problemen vertritt, haben wir im Februar 2007 zusammen mit einem

Behindertenverband eine Pressekonferenz gegeben und das Verhalten des Landkreises öffentlich angeprangert. Die Folge waren diverse Berichte in der regionalen Presse, die zahlreiche Unterstützer (diverse Lokalpolitiker, Vereine, Privatpersonen etc.) auf den Plan riefen. Trotzdem hat die Behörde - ermutigt durch das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen - ihre Gangart zunächst noch verschärft und dabei einem anderen autistischen Kind eine zuvor bereits fest zugesagte zehnstündige Unterstützung ganz entzogen. Diese Entscheidung wurde später vom Sozialgericht Oldenburg gekippt, und es wurde eine Integrationshilfe von 35 Wochenstunden angeordnet. Eine von unserem Anwalt initiierte Strafanzeige gegen die Verantwortlichen wegen Nötigung und unterlassener Hilfeleistung verlief allerdings im Sande.

Gesprächsbereitschaft auf der anderen Seite entstand erst, als in der Öffentlichkeit Stimmen laut wurden, warum der Landkreis Oldenburg auf der einen Seite dringend benötigte Hilfeleistungen an behinderte Kinder verweigert, auf der anderen Seite aber den zuständigen Dezernatsleiter wenige Jahre vor dem Ruhestand verbeamtet und mit einem 35prozentigen Gehaltssprung (von 4.240 auf 5.716 Euro) auf die Pension vorbereiten will. Diese Diskussion war ganz und gar nicht erwünscht. Die Folge: Im Juni gewährte der Landkreis Oldenburg Patrick für das erste Schulhalbjahr 2007/2008 freiwillig eine Integrationshilfe in Höhe von 20 Stunden wöchentlich - ohne dass es dazu einer richterlichen Anordnung bedurft hätte.

4. Ministerium und Berufsverband wollen das Problem nicht sehen

Damit hätte man die Sache natürlich auf sich beruhen lassen können. Gleichwohl waren und sind wir nicht bereit, den beschriebenen Umgang der niedersächsischen Justiz mit behinderten Kindern einfach so hinzunehmen und haben uns deshalb mit folgenden Fragen an die damalige Ministerin Elisabeth Heister-Neumann gewandt:

Liegt es im Rahmen des niedersächsischen Standards, dass dringend auf Hilfe angewiesene behinderte Kinder in einem gerichtlichen Eilverfahren zehn Wochen und in der Berufung sogar dreieinhalb Monate auf ein Urteil warten müssen?

Dürfen niedersächsische Richter eine an allen relevanten Fakten vorbeigehende letztinstanzliche Entscheidung treffen, ohne diese näher zu begründen?

Die selben Fragen haben wir dem Niedersächsischen Richterbund gesandt.

Ein Mitarbeiter der Ministerin antwortete zunächst betont ausweichend und schrieb uns beim zweiten Mal dann Folgendes: „Richterinnen und Richter sind nach unserer Verfassung zwar unabhängig, aber an Recht und Gesetz gebunden. Insbesondere sind sie der Werteordnung unseres Grundgesetzes verpflichtet. Sollte ein Richter vorsätzlich gegen Recht verstoßen, kann er wegen Rechtsbeugung strafrechtlich verfolgt werden. Über diese allgemeine Auskunft hinaus werde ich den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen nicht kommentieren.“

Der Niedersächsische Richterbund hat auf unsere Anfrage bis heute mit keiner Silbe geantwortet.

In einer Stellungnahme des Justizministeriums an den von uns in der Zwischenzeit angerufenen Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtags findet sich - die Laufzeit des Verfahrens betreffend - folgender Satz: „Hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss des Sozialgerichts Oldenburg vom 24. Oktober 2006 beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (L 13 SO 6/06 ER) kann keine unverhältnismäßig lange Verfahrenslaufzeit festgestellt werden.“ Mit anderen Worten: **Das Justizministerium hält eine Wartezeit von dreieinhalb Monaten durchaus für angemessen, wenn es darum geht, behinderten Kinder in Niedersachsen per Eilverfahren zu einer dringend benötigten Eingliederungsmaßnahme zu verhelfen.**

5. Worum es im Hauptverfahren geht

Der einzige Weg, den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen doch noch zu kippen, liegt nun in der Hauptverhandlung. Diese ist aber noch nicht in Sicht, weil nach Auskunft des Justizmi-

nisteriums das Sozialgericht Oldenburg „nach Rücklauf der Akten vom Landessozialgericht zunächst über die Frage des zutreffenden Rechtswegs“ entscheiden muss - was auch immer das heißen mag.

Dieser demnächst anstehende Prozess hat in unseren Augen eine breite Öffentlichkeit verdient, geht es darin doch um folgende Grundsatzfrage: **Was sind die Aussagen von auf ihrem Fachgebiet renommierten Experten wert, wenn sich wie im beschriebenen Fall ahnungslose und auf Kostendämpfung eingeschworene Behördenangestellte problemlos darüber hinwegsetzen können und vor Gericht als glaubwürdiger angesehen werden?**

Brisant ist der Fall natürlich auch deshalb, weil es **nicht um Rechthaberei, sondern um wehrlose Kinder** geht. Wer soll diese Kinder vor Willkür schützen, wenn nicht die Justiz? Und warum lassen politische Entscheidungsträger, die ansonsten in jeder Sonntagsrede das Kindeswohl beschwören, es überhaupt so weit kommen?

6. Die für Kinder gefährliche Macht der Willkür

Wir sind die Sache auch von der ärztlichen Seite angegangen und haben den entsprechenden Berufsverbänden folgende Fragen gestellt:

Dürfen Psychiater zu jedem speziellen Fachgebiet Gutachten erstellen, die über den weiteren Lebensweg von Kindern entscheiden? Auch dann, wenn sie für das betreffende Gebiet - in diesem Fall Asperger-Autismus - keinerlei Erfahrung vorweisen können?

Dürfen sie bereits vorliegende Stellungnahmen von auf das jeweilige Gebiet spezialisierten Experten - in diesem Fall Professor Dr. Dr. Renschmidt - einfach ignorieren, ohne auch nur einmal Rücksprache mit ihnen zu halten? Ist es also im übertragenen Sinne so, dass ein Hals-Nasen-Ohrenarzt ein Urteil über ein vom Erblinden bedrohtes Kind abgeben darf, ohne dabei die bereits vorliegenden Empfehlungen eines im Vorfeld konsultierten Augenarztes zu berücksichtigen? Ist Psychiatrie in Deutschland so organisiert?

Die ebenso eindeutige wie erschreckende Antwort lautet: Ja, Psychiatrie in Deutschland ist so organisiert. **Jeder x-beliebige Psychiater jedes x-beliebigen Gesundheitsamtes darf nach Auskunft von Professor Dr. med. Michael Schulte-Markwort, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. in Hamburg, schalten und walten, wie er will. Stoppen können ihn nur Gerichte - worauf man sich aber (siehe Punkt 2) nicht unbedingt verlassen kann.**

Ich bin überzeugt davon, dass auf diese Weise in der Vergangenheit eine Vielzahl von Kindern - nicht nur Autisten - um ihre Rechte gebracht worden sind. Ferner bin ich überzeugt davon, dass die Zahl dieser Fälle künftig noch zunehmen wird. Dafür sorgen nicht nur die leeren kommunalen Kassen, sondern wiederum die Justiz. Verwaltungsrichter nämlich stärken behinderten Kindern seit Jahren den Rücken, indem sie die schulische Ausgrenzung mehr und mehr eindämmen (siehe unter anderem zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Oktober 2007, Aktenzeichen: BVerwG 5 C 34.06 und 35.06].

Die Folgen derartiger Urteile sind absehbar: **Wenn behinderte Kinder nicht mehr ohne weiteres auf eine vom Land finanzierte Förderschule abgeschoben werden können, werden die für Integrationshilfe zuständigen Kommunen versuchen, ihre Kosten auf andere Art und Weise im Griff zu behalten. Die augenblicklichen Zustände in der deutschen Psychiatrie und in der Justiz öffnen einem solchen Vorgehen leider Tür und Tor. Auf der Strecke bleiben - Kinder, um deren Wohl angeblich jeder so besorgt ist.**

Landkreis muss für Schulbegleitung zahlen

URTEIL Behinderter benötigt Betreuung

LANDKREIS-LD Im Streit um die Betreuung eines geistig und körperlich behinderten Jugendlichen hat der Landkreis Oldenburg vor dem Sozialgericht in Oldenburg eine Niederlage einstecken müssen. Die 2. Kammer ordnete an, dass der Landkreis die Betreuung des Antragstellers während der gesamten Unterrichtszeit, inklusive der Zeit für die Hin- und Rückfahrten bezahlen muss. Das teilte ein Sprecher des Gerichts mit.

Der Zwölfjährige leidet unter anderem unter lebensbedrohlichen Atemstillständen. Darum sei ihm seit 2002 für die Zeit seiner Betreuung in einer Schule für Geistig- und Körperbehinderte eine Betreuung durch eine qualifizierte Fach-

kraft gewährt. Im Jahr 2009 vertrat der Kreis dagegen die Auffassung, dass aufgrund eines gesunkenen sonderpädagogischen Förderbedarfes nur noch eine Betreuung von zehn Stunden erforderlich sei. Dagegen setzte sich der Antragsteller erfolgreich zur Wehr. Das Sozialgericht wies auf das Gutachten des behandelnden Arztes hin. Danach könne es beim Antragsteller in akuten Stresszuständen zu reanimationspflichtigen Atemlähmungen und Herzstillstand kommen. Daher müsse eine Betreuungsperson mit einer speziellen Ausbildung in der Reanimation von Teenagern zur Verfügung stehen. Beim Landkreis war am Montagabend niemand für eine Stellungnahme zu erreichen.